Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1706.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten November 1835., wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen.

Da die nach Meiner Order vom 21sten Dezember 1824. (Gesetzsammlung Seite 238.) mit .... 11,242,347 Rthlr.
und nach Meiner Order vom 22sten April 1827. (Gesetz-Sammlung Seite 33.) mit........................... 6,000,000 Rthlr.
zusammen Siebzehn Millionen, zwei Hundert zwei und vierzig Tausend, drei Hundert sieben und vierzig Thaler Kourant, in Umlauf gesetzten Kassenanweisungen durch den Gebrauch untauglich geworden sind, so habe Ich die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beauftragt, in gleichem Betrage und unter derselben Benennung neue Kassenanweisungen anfertigen und solche von jetzt ab in Umlauf setzen zu lassen, weshalb Ich Folgendes verordne:

I.

Alle gesetzliche Bestimmungen, welche wegen der bisherigen Kassenanweisungen bis jetzt ergangen sind, finden auch auf die neuen Kassenanweisungen insoweit Anwendung, als sie durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

II.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die nähere Beschreibung der neuen Kassenanweisungen, vor deren Ausgabe, bekannt zu machen, und sobald sie solche sämmtlich in Umlauf gesetzt hat, gleichmäßig öffentlich anzuzeigen, in welchen Beträgen die drei Arten der Kassenanweisungen, die wie bisher zu 1, 5 und 50 Rthlr. beibehalten werden, ausgefertigt worden sind.

III.

Mit den neuen Kassenanweisungen hat die Hauptverwaltung der Staats-Schulden die alten Kassenanweisungen allmälig einzulösen und an die Kommission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere zur Verbrennung abzuliefern. Die neuen Kassenanweisungen werden daher zunächst neben den alten Kassen-Anweisungen zirkuliren, die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist aber dafür verantwortlich, daß der Betrag sämmtlicher gleichzeitig im Umlauf befindlicher alten und neuen Kassenanweisungen zusammen die von Mir genehmigte Summe nicht übersteige.

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten April 1836.)

IV.

Ich ermächtige die Hauptverwaltung der Staatsschulden, mit dem Umtausch der alten gegen die neuen Kassenanweisungen vorzugehen, sobald nach ihrem Ermessen die Einziehung der alten hinreichend vorbereitet ist. Das Publikum ist zu diesem Austausch durch zweimalige Bekanntmachungen, die in angemessenen Zeiträumen in den gelesensten, von der Hauptverwaltung zu bestimmenden öffentlichen Blättern abzudrucken sind, aufzufordern. Zugleich ermächtige Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden, diejenigen Inhaber der alten Kassenanweisungen, die sich sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung zum Austausch nicht gemeldet haben, Behufs desselben zu einem Präklusivtermin unter der Verwarnung und mit der Wirkung vorzuladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an den Staat aus den alten Kassenanweisungen erlöschen. Der Präklusivtermin muß auf mindestens sechs Monate, von der ersten öffentlichen Bekanntmachung desselben ab gerechnet, hinausgesetzt und durch die Amtsblätter sämmtlicher Regierungen, so wie durch die gelesensten Provinzialzeitungen, welche die Hauptverwaltung der Staatsschulden auszuwählen hat, zur Kenntniß der Interessenten gebracht werden. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion finden dabei nicht statt, dergestalt, daß unmittelbar nach dem Ablaufe des Präklusivtermins gegen diejenigen, welche sich in demselben zum Austausche nicht gemeldet haben, mit der Präklusion zu verfahren ist, und alle, alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassenanweisungen werthlos, und wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, anzuhalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern sind.

V.

Beschädigte oder sonst unbrauchbar gewordene neue Kassenanweisungen tauscht die Hauptverwaltung der Staatsschulden um, wenn sie

1) die gedruckte Serien- und Folienzahl,
2) die gedruckte Litera,
3) die geschriebene Nummer und
4) die neben derselben stehende Namensunterschrift

vollständig enthalten. Im Verfolg Meiner Order vom 9ten April 1825. (Gesetzsammlung Seite 23.) setze Ich zugleich fest, daß ganz oder zum Theil beschnittene Kassenanweisungen in den öffentlichen Kassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche einen Ersatz dafür nur dann zu leisten hat, wenn ihr nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt ist, eingesandt werden sollen. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14ten November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 1707.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten April 1836., die Ergänzung der §§. 12. und 13. der Kreisordnung für die Rheinprovinz und Westphalen vom 13ten Juli 1827. betreffend.

Nach den Vorschriften der Kreisordnung für die Rheinprovinz und Westphalen vom 13ten Juli 1827. §§. 12. 13. sollen die Abgeordneten zu den Kreistagen für die Städte nur aus den Magistrats-Personen oder Gemeinde-Vertretern und für die Landgemeinden nur aus den Administrations-Beamten oder den Vertretern der Sammt-Gemeinden gewählt werden. Auf die Beschwerde der Rheinischen Provinzialstände, daß hiernach die Wahl oft auf Personen gerichtet werde, die den Kreisen mit keinem Besitzthum angehören, will Ich, im Verfolg der den Rheinischen Provinzialständen im Landtags-Abschiede vom 3ten März v. J. ertheilten Resolution, die Vorschriften in den §§. 12. 13. der Kreis-Ordnung vom 13ten Juli 1827. dahin ergänzen, daß in der Rheinprovinz für die Stadtgemeinden nur solche Personen, die in der Stadt ein Haus, und für die Landgemeinden nur solche zu den Kreistagen abgeordnet werden sollen, die innerhalb ihres Wahlbezirks ein Haus mit einem ländlichen Grundstücke eigenthümlich besitzen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5ten April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1708.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten April 1836., betreffend die Modifikation der Vorschrift der Subhastationsordnung für die Rheinprovinz vom 1sten August 1822. §. 4. Nr. 5.

Auf Ihren Bericht vom 22sten v. M. bestimme Ich, daß gegen die Kauf-Bedingungen, welche nach der Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1sten August 1822. §. 4. Nr. 5. durch den Extrahenten der Subhastation zu entwerfen sind, sowohl von dem Schuldner als von den Hypotheken-Gläubigern, es sey persönlich oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten, bei dem mit der Subhastation beauftragten Friedensrichter oder dem sonst dazu ernannten Deputirten Erinnerungen angebracht werden dürfen, über welche der Richter im Lizitations-Termine, noch vor dem Ausgebote, durch einen in das Protokoll aufzunehmenden Beschluß zu entscheiden hat, der die Kaufbedingungen definitiv feststellt, und weder der Berufung noch dem Kassations-Rekurse unterworfen ist.

Sie haben diese Modifikation der Rheinischen Subhastationsordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9ten April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.

(No. 1709.) Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium vom 9ten April 1836., die Ausdehnung der Allerhöchsten Order vom 26sten August 1825. auf alle bäuerliche Auseinandersetzungen betreffend.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 28sten v. M. habe Ich ersehen, daß Zweifel darüber entstanden sind: ob Meine Order vom 26sten August 1825. wegen Bestimmung der appellablen und revisiblen Summe sich ausschließend nur auf gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, oder auch auf Gemeinheitstheilungen und Ablösungen beziehe. Zur Hebung dieser Zweifel bestimme Ich hiermit, daß Meine vorgedachte Order auf alle den General-Kommissionen und an deren Stelle in der Provinz Preußen den Regierungen übertragenen Auseinandersetzungen, ohne Unterschied des Gegenstandes derselben, Anwendung finden soll. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Meine Deklaration durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 9ten April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
